

AUFSÄTZE

1

Das Pflichtteilsrecht (Teil 1): Grundzüge

von Nicola Dissel-Schneider, RA'in, HKB GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft, Koblenz

A. Einleitung

Die grundrechtlich geschützte Testierfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG wird in Deutschland durch ein Rechtsinstitut maßgeblich eingeschränkt: Das Pflichtteilsrecht. Dem Erblasser ist es verwehrt, durch letztwillige Verfügungen den Pflichtteilsberechtigten vollständig von jeglicher erbrechtlicher Zuwendung auszuschließen.

Grundsätzlich sind hierbei zu unterscheiden der Pflichtteilsanspruch enterbter Abkömmlinge und Ehegatten (§ 2303 BGB), der Anspruch auf den Zusatzpflichtteil für bedachte Pflichtteilsberechtigte, die aber Zuwendungen unterhalb ihres Pflichtteils erhalten haben (§ 2305 BGB) sowie der Pflichtteilsergänzungsanspruch als Folge von Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers (§ 2325 BGB). Darüber hinaus bestehen beim Pflichtteilsrecht des Ehegatten einige Sondervorschriften, die wiederum Einfluss nehmen auf die Berechnung der Pflichtteilsansprüche weiterer Pflichtteilsberechtigter.

In vier Teilen wird sich der vorliegende Beitrag diesem Thema widmen. Die ersten drei Beiträge beziehen sich auf die rechtlichen Grundlagen, der vierte Teil widmet sich verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten.

B. Die Rechtslage

I. Grundvoraussetzungen des Pflichtteilsanspruchs

1. Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtigt sind gemäß § 2303 BGB ausschließlich die Abkömmlinge des Erblassers, dessen Eltern und dessen Ehegatte. Über § 10 Abs. 6 Satz 1 LPartG gilt dies ferner für den eingetragenen Lebenspartner.

Setzt somit S als Erben seine Lebensgefährtin und deren Tochter aus erster Ehe ein und enterbt hier-

mit seine eigenen Eltern, steht, wenn die Eltern des S bei dessen Tod bereits vorverstorben sind, seinem Bruder kein Pflichtteilsanspruch zu. Denn der Bruder des S ist kein Abkömmling nach § 2303 BGB.

2. Rechtsnatur des Pflichtteilsanspruchs

Im Unterschied zum Erbanspruch gewährt der Pflichtteilsanspruch keine dingliche Beteiligung am Nachlass. Er ist kein Mindesterbteil, sondern lediglich ein schuldrechtlicher Geldanspruch gegen den/die Erben (§§ 2303 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 2058 BGB). Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs beträgt 50% des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB).

3. Anspruchsvoraussetzung

Der Pflichtteilsanspruch wird grundsätzlich nur dann relevant, wenn eine (zumindest teilweise) Enterbung des Pflichtteilsberechtigten erfolgt. Die Ausschlagung durch den Erben führt demgegenüber im Regelfall nicht zu einem Pflichtteilsanspruch. In diesem Zusammenhang bestehen drei Ausnahmefälle:

- Ausschlagung wegen Beschränkung oder Beschwerung der Erbschaft nach § 2306 BGB,
- Ausschlagung des überlebenden Ehegatten zugunsten seines tatsächlichen Zugewinns in Verbindung mit seinem Pflichtteil nach § 1371 Abs. 3 BGB,
- Ausschlagung eines Vermächtnisses eines Enterbten zum Zwecke des Erhalts des Pflichtteils nach § 2307 BGB.

4. Höhe des Pflichtteils

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs richtet sich nach dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls. Hierbei sind grundsätzlich Verbindlichkeiten abzuziehen. Zu den abzuziehenden Verbindlichkeiten gehört auch ein geltend gemachter Zugewinnanspruch eines Ehegatten nach § 1371 Abs. 2 und 3 BGB. Vermächnisse sind hingegen nicht im Vorfeld in Abzug zu bringen. Der Vorzug des Ehegatten (§ 1932 BGB) ist wiederum bei der Pflichtteilsberechnung nur dann abzuziehen, wenn neben dem überlebenden Ehegatten auch

Kinder oder die Eltern des Erblassers noch leben (§ 2311 Abs. 1 Satz 2 BGB).

5. Entstehung des Pflichtteils

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall (§ 2317 Abs. 1 BGB), wird jedoch erst verzinst ab Verzug oder Rechtshängigkeit. Er richtet sich im Außenverhältnis gegen die Miterben als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB). Erfüllt einer der Miterben den Pflichtteilsanspruch alleine, steht ihm gegen die Miterben im Verhältnis der jeweiligen Erbquoten ein Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB zu. Bis zur Auseinandersetzung der Erben-gemeinschaft können die Erben die Zahlung des Pflichtteilsanspruchs aus dem eigenen Vermögen gemäß § 2059 BGB verweigern.

Im Innenverhältnis bestehen jedoch Fälle, in denen nur bestimmte Erben haften. Gemäß § 2320 Abs. 1 BGB haftet unter mehreren Miterben nur derjenige, der anstelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe oder nach § 2320 Abs. 2 BGB testamentarischer Erbe wird. Erfolgt in diesen Fällen rein faktisch ein Ausgleich durch einen anderen Miterben, steht diesem im Innenverhältnis gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BGB gegen den gesetzlich vorrangig zahlungspflichtigen Begünstigten ein Ausgleichsanspruch zu.

Enterbt z.B. der Vater zweier Töchter eine der Töchter, steht der enterbten Tochter ein Pflichtteilsanspruch zu. Hat die enterbte Tochter jedoch eigene Kinder, treten diese gemäß § 1924 Abs. 3 BGB an die Stelle ihrer enterbten Mutter, sofern sich aus der Verfügung des Vaters nicht ergibt, dass der ganze Stamm enterbt werden soll. Die Erbengemeinschaft besteht in diesem Fall aus der vom Vater als Erbin bedachten Tochter und ihren Nichten/Neffen (= Kinder der enterbten Tochter). Innerhalb dieser Erbengemeinschaft tragen die Nichten/Neffen den Pflichtteilsanspruch ihrer Mutter nach § 2320 BGB alleine. Die nichtenterbte Tochter hat keine Zahlungen an die enterbte Schwester zu leisten.

Hatte der verstorbene Vater zuvor seine pflichtteilsberechtigten Tochter zu Lebzeiten beschenkt, hat sich diese die Schenkung wiederum gemäß § 2315 BGB auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, sofern die Pflicht zur Anrechnung bereits bei der Schenkung mit ausgesprochen war.

Bei der Bemessung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs sind darüber hinaus gemäß § 2316 Abs. 1 Satz 1 BGB Ausgleichsansprüche nach § 2057a BGB zu berücksichtigen oder Anrechnungen nach den §§ 2050 ff. BGB. Hierbei ist zu beachten, dass sie ausschließlich die Abkömmlinge betreffen, die als gesetzliche Erben begünstigt sind. Bei einer gewillkürten Erbfolge geht man hingegen davon aus, dass der Erblasser im Testament von ihm gewollte Ausgleichsansprüche bereits berücksichtigt hat.

Darüber hinaus sichert § 2319 BGB, dass einem Miterben, der selbst pflichtteilsberechtigt ist, nach der Teilung des Nachlasses und Ausgleich der Pflichtteilsansprüche zumindest der Nachlass in Höhe seines eigenen Pflichtteilsanspruchs verbleibt.

6. Verjährung

Der Pflichtteilsanspruch verjährt gemäß § 195 BGB innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres des Todes des Erblassers, setzt jedoch zugleich die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von seinem Anspruch voraus. Hierzu zählt nicht nur die Kenntnis vom Erbfall und der Erbenstellung, sondern auch die Kenntnis der Umstände, die dazu geführt haben, dass die Höhe der Erbmasse z.B. durch lebzeitige Schenkungen beeinträchtigt wurde und deshalb z.B. Pflichtteilsergänzungsansprüche zustehen.

7. Auskunftsanspruch

Dem Pflichtteilsberechtigten steht nach § 2314 BGB gegen den Erben ein Auskunftsanspruch zu. Dieser erstreckt sich nicht nur auf den Wert des Nachlasses (Aktiva und Passiva), sondern auch auf ausgleichspflichtige Schenkungen in den letzten zehn Jahren. Der Pflichtteilsberechtigte hat zugleich einen Anspruch darauf, den Wert des Nachlasses durch ein Gutachten bewerten zu lassen. Die Kosten des Gutachtens sind gemäß § 2314 BGB aus dem Nachlass zu bestreiten.

Diese Vorschrift wird darüber hinaus analog angewandt gegen den Beschenkten. Auch dieser ist dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber auskunftspflichtig, allerdings sind Gutachterkosten nicht nach § 2314 Abs. 2 BGB analog vom Be-